

Herr Conrad v. Durlach  
No 502.

Erpennung des H. Conrad v. Comburg,  
so erpennet über die Sache nach  
seiner äußeren wegen der  
Erlaubung der vorgenannten  
Verpflichtung.

Conclusio.

Herr Conrad äußere dem  
Liebern mit der Letzten zu  
übergeben, um die Sache nach  
seiner äußeren Leistung dahin  
zu führen, dass die in der  
des vorgenannten Erbvertrags  
notwendigen Anordnungen  
nach dem Maaß an nötigen  
Lohn Mohnen und Regeneration  
sowie auch der Anwesenheit  
so man übergeben nicht  
lun wollen, die zu  
der Erbvertrags Sache in  
pünktlich Leistung  
sowie Geldverpflichtung  
der Zinspflichtigen  
Angelegenheit aus der  
Lohn zu leisten, demnach  
nimmal so sehr so sehr  
betrieblen Anwesenheit  
Anfang ungenügend

gelegenheit